

Polizeidirektion Dresden  
Ref. 4 Technik/Verwaltung, SG Verwaltung  
Schießgasse 7  
01067 Dresden

Dresden, 15.06.2023

Tel.: 0351/483-3380

Az.: R4-0427/1016/1

**Rechnung/Zahlungsaufforderung**  
(Ausdruck gilt als Original)

**Bitte bei der Zahlung angeben**

Buchungskennzeichen  
**037000430061**

Grund der Forderung (Gegenstand, Sache):

KB-Nr.: 43.006/23 v. 15.06.2023

Ersatzvornahme Ablösung

Kötzschenbrodaer Straße

Herrn  
Bläul, Christ

Fällig am: 04.07.2023

Rechnungsbetrag (EUR)

\*\*\*\*\*105,00

**Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen**

Die Erhebung von Verwaltungskosten (Auslagen und Gebühren) für Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes erfolgt gemäß den § 1 Abs. 1 sowie §§ 2, 3, 4, 9 und 13 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) und dem zu § 4 SächsVwKG erlassenen 10. Sächsischen Kostenverzeichnis (10.SächsKVZ) in der zurzeit gültigen Fassung.

Am 02.03.2023, gegen 8:00 Uhr, haben Sie sich zu Demonstrationszwecken auf der Kötzschenbrodaer Straße angeklebt. Um 8:17 Uhr wurde Ihnen die Auflösung der Versammlung verkündet und Sie wurden durch die Polizeikräfte aufgefordert, die Fahrbahn zu verlassen.

Da Sie der Aufforderung der Polizeibeamten nicht nachkamen und sich nicht aus dem Straßenraum entfernten, wurde im Sinne einer Ersatzvornahme gem. § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) i.V.m. § 24 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) durch die Polizeikräfte, nach Ausüben pflichtgemäßen Ermessens, Ihre Ablösung von der Straßenoberfläche vorgenommen. Woraufhin Sie selbstständig die Fahrbahn verließen.

Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so kann die Vollstreckungsbehörde gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG auf Kosten des Vollstreckungsschuldners einen anderen mit der Vornahme einer Handlung beauftragen oder die Handlung selbst vornehmen (**Ersatzvornahme**).

Entsprechend § 24 Abs. 3 SächsVwVG i.V.m. den §§ 1, 2, 3, 9 und 13 SächsVwKG und dem zu § 4 SächsVwKG erlassenen 10. Sächsischen Kostenverzeichnis (10. SächsKVZ) werden gemäß der lfd. Nr. 1, Tarifstelle 8.7 des 10. SächsKVZ

100,00 €

5,00 €

**105,00 €**

Verwaltungsgebühr für die Anwendung des Zwangsmittels Ersatzvornahme  
Auslagen für die Ersatzvornahme (Kosten Einsatzkiste)  
**insgesamt geltend gemacht.**

Az.: 6284/23/128410

PD Dresden/ PRev. Dresden-West

Nach § 24 Abs. 4 SächsVwVG sind die Kosten **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung des Leistungsbescheides zu zahlen. Von diesem Zeitpunkt an sind die Kosten der Ersatzvornahme zu verzinsen. Der

Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Sollten Sie aufgrund Ihrer finanziellen Verhältnisse den Gesamtbetrag nicht zum Fälligkeitstermin in voller Höhe bezahlen können, kann bei Nachweis bzw. Glaubhaftmachung berücksichtigungsfähiger Gründe die Forderung auf **schriftlichen Antrag** auf dem Weg einer Ratenzahlung beglichen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Kostenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Polizeidirektion Dresden, Schießgasse 7 in 01067 Dresden, einzulegen.

Wird der Widerspruch auf elektronischen Weg durch E-Mail eingelegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- mit qualifizierter elektronischer Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes i. V. m. der Verordnung der EU Nr. 910/2014 (die weiteren Anforderungen sind auf der Internetseite des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches (EGVP) [www.egvp.de](http://www.egvp.de) bezeichnet) an [verwaltung.r4.stab.pd-dresden@polizei.sachsen.de](mailto:verwaltung.r4.stab.pd-dresden@polizei.sachsen.de) oder
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an [polizeidirektion-dresden@polizei-sachsen.de-mail.de](mailto:polizeidirektion-dresden@polizei-sachsen.de-mail.de)

**Hinweis:** Das Widerspruchsverfahren ist kostenpflichtig.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n)

Sie werden gebeten, den Rechnungsbetrag **bis zum Fälligkeitstag** auf das Konto der unten angegebenen Kasse zu überweisen.

**Geben Sie bei der Überweisung oder Einzahlung bitte unbedingt das Buchungskennzeichen an**, da ansonsten eine ordnungsgemäße Verbuchung nicht möglich ist und Ihnen dadurch Nachteile entstehen können. **Bei nicht fristgerechter Zahlung wird eine Mahnung versandt.** Hierfür können Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro anfallen.

Sofern Rückfragen erforderlich sind, geben Sie bitte das Buchungskennzeichen an.

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch zu.

**Kasse:**

Hauptkasse des  
Freistaates Sachsen  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

**Konten:**

IBAN: DE06 8600 0000 0086 0015 19  
BIC: MARK DEF1 860  
Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank